

# **Neuaufstellung**

## **Satzung**

### **des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld**

#### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt. In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten. Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

#### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der DLRG-Ortsverband Eichsfeld der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Niedersachsen e.V. und des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragenen DLRG-Bezirks Göttingen e.V.
2. Sie führt die Bezeichnung "DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V." Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.
3. Vereinssitz ist Duderstadt
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der DLRG Ortsverband Eichsfeld e.V. ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen.

#### **§ 2 Zweck**

1. Aufgabe des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a. Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren in und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c. Ausbildung im Rettungsschwimmen,

d. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,

e. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.

3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4. Zu den Aufgaben gehören auch die

a. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,

b. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,

c. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,

d. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebensrettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.

3. Das Mitglied wird gegenüber dem Bezirk Göttingen e.V. durch die gewählten Delegierten des Ortsverbandes Eichsfeld vertreten.

4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.

5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr

vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der Geschäftsstelle zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

b. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie der Satzung des DLRG-Bezirks Göttingen e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:

1. Rüge,
2. Verweis,
3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
7. Ausschluss

Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung.

7. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

8. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben; scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Ortsverband herauszugeben.

9. Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

## **§ 5 Jugend**

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.

2. Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG

dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.

3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.

4. Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

### **1. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für

- a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter gem. § 7,
- b. Wahl von bis zu vier Revisoren,
- c. Wahl der Delegierten und deren Stellvertreter zur Bezirkstagung Göttingen,
- d. Wahl des weiteren Mitgliedes des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. im Bezirksrat des Bezirkes Göttingen und dessen Stellvertreter,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
- g. Genehmigung der Wirtschafts- und Kassenordnung (WKO) incl. des Haushaltsplanes,
- h. Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V.,
- i. Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- j. ggf. erforderliche Ergänzungswahlen.

### **2. Ordnungsbestimmungen**

Wahlen gemäß 1.a. bis 1.d. werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung des Bezirkes Göttingen e.V. durchgeführt.

- a. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- b. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. zusammen.
- c. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 4. und 5.

d. Zur Mitgliederversammlung muss der DLRG Ortsverband Eichsfeld e.V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Einladung erfolgt in Textform. Sie kann im Vereinsorgan veröffentlicht werden.

e. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder.

f. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

g. Über den Inhalt jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet den DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. im Rahmen dieser und der Satzungen der überordneten Gliederungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft. Er hat Empfehlungen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. oder des Bezirkes Göttingen e.V. umzusetzen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Den Vorstand bilden

- a. der Vorsitzende
- b. zwei stellvertretende Vorsitzende
- c. der Leiter Finanzen (oder Stellvertreter)
- d. der Leiter Ausbildung (oder Stellvertreter)
- e) der Leiter Sport (oder Stellvertreter)
- f) der Leiter Einsatzdienste (oder Stellvertreter)
- g) der Leiter Verbandskommunikation (oder Stellvertreter)
- h) der Leiter Materialwirtschaft (oder Stellvertretung)
- i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend (oder Stellvertreter)

3. Er kann erweitert werden um

- j) den Arzt (oder Stellvertreter)
- k) den Justitiar (oder Stellvertreter)
- l) bis zu zwei Beisitzer

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

5. Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1. anstehen, gewählt bzw. bestätigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertreter enden mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. mit der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

6. Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. §. 26 BGB (OG-Satzung § 7, Abs. 3) und dem Schatzmeister oder Stellvertreter.

7. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.

8. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

9. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Vorstands und zur Erledigung von Detailarbeiten bildet der Vorstand Arbeitsgruppen, die jeweils vom Ressortleiter geleitet werden.

10. Über den Inhalt jeder Sitzung des Vorstandes und der Vorstandsarbeitsgruppen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern bzw. den Mitgliedern der Vorstandsarbeitsgruppe spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzuleiten.

## **§ 8 Arbeitsgruppen des Vorstandes**

1. Der Vorstand kann durch Beschluss und für einzelne Arbeitsgebiete (Vorstandsressorts) Arbeitsgruppen bilden.

2. In Ihr sind Aktive aus dem Vorstand und andere zur Mitarbeit bereite Vereinsmitglieder tätig.

3. Die Arbeitsgruppen bereiten die Beschlüsse des Vorstandes vor.

## **§ 9 Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. und zum Bezirk Göttingen e.V.**

### **1. Rechtsaufsicht**

Der Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft sowie der Vorstand des Bezirkes Göttingen e.V. sind berechtigt, die Arbeit des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. zu überprüfen und in ihre sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.

### **2. Teilnahme an Sitzungen**

a. Zu den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand des übergeordneten Bezirkes fristgerecht einzuladen; hiervon ist dem Vorstand des Bezirkes Göttingen e.V. eine Zweitschrift der Niederschrift zuzuleiten.

b. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., des Landesverbandes Niedersachsen e.V. sowie des Bezirks Göttingen e.V. haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen sowie Zusammenkünften der Organe des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

### **3. Berichtspflichten**

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Bezirk Göttingen e.V. die vom Bezirksrat oder der Bezirkstagung beschlossenen Unterlagen termingerecht zuzuleiten.

## **§ 10 Ordnungsbestimmungen**

### **1. Einladungen**

- a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Bei Familien, Ehepaaren, Partnerschaften und Lebensgemeinschaften genügt eine schriftliche Einladung.
- b. Einladungen und Anträge zur Mitgliederversammlung können im Vereinsorgan veröffentlicht werden.
- c. Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.

### **2. Beschlussfähigkeit**

- a. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- b. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
- c. Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- d. Die Arbeitsgruppen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn der Leiter der Vorstands-Arbeitsgruppe und ein weiteres Mitglied anwesend sind.

### **3. Wahlen**

- a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.
- b. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

c. Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

#### **4. Dringlichkeitsantrag**

Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

#### **5. Sonstiges**

a. Abstimmungen führt grundsätzlich der Leiter der Zusammenkunft durch.

b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter des Bezirks Göttingen e.V. oder des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG geleitet werden.

c. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schieds- und Ehrengericht anzurufen.

d. Für Dienstleistungen, die der Ortsverband Eichsfeld e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2. - 4. erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe sich nach einer Gebührenordnung richtet, die sich der Ortsverband gibt.

### **§ 11 Ordnungen der DLRG**

1. Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

2. Zur Durchführung der Mitgliederversammlung und von Vorstandssitzungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.

3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG. Der DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. gibt sich eine Wirtschafts- und Kassenordnung (WKO).

4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen wird.

5. Das Verfahren für Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der DLRG.

6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese auch für den DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V.

## **§ 12 Material**

Der DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

## **§ 13 Vereinsorgan**

Der DLRG-Ortsverband Eichsfeld e.V. gibt den Mitgliederrundbrief (mrb) als offizielles Vereinsorgan heraus.

## **§ 14 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von  $2/3$  der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

## **§ 15 Auflösung**

1. Die Auflösung des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $3/4$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e.V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an den DLRG-Bezirk Göttingen e.V.

## **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

1. Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

2. Die Satzung ist am 25.01.2017 auf der Mitgliederversammlung des DLRG-Ortsverbandes Eichsfeld e. V. beschlossen worden. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister beim AG Göttingen in Kraft.

